

Gesamthaltung bzw. der Gesinnung des angeklagten Gegners der Adenauer-Politik wird als dessen „Absicht“ gedeutet. Bereits bei der parlamentarischen Vorbehandlung der Staatsgefährdungsbestimmungen des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes in der 111. Sitzung des Rechtsausschusses am 7. Juli 1951 stellten die beiden Vertreter des Bundesjustizministeriums Dr. Rotberg und Dr. Schafheutle fest, „daß es immer allein auf die Absicht ankomme, die demokratische Grundordnung zu stören“<sup>9 10</sup>. Der Faschist Thierack stellte zu demselben Problem fest: „Nicht die Tat, sondern die innere Einstellung des Täters ... ist für das neue Strafrecht entscheidend.“<sup>11</sup>

Ausgehend von der umgedeuteten „Absicht“ des Angeklagten, fälschen die Gerichte den Sachverhalt, wobei die unbestimmten äußeren Tatbestandsmerkmale der Staatsgefährdungsbestimmungen dies erleichtern. Dadurch ist es möglich, verfassungsmäßige Handlungen und in der Konsequenz eine bloße Gesinnung zu bestrafen. Auf demselben Wege lassen sich tatsächliche verfassungswidrige Handlungen von Tätern, die angeblich verfassungstreuen Bewegungen angehören, d. h., deren Handlungen den Interessen der Monopolbourgeoisie entsprechen, in verfassungsmäßige und damit nicht strafbare Handlungen umdeuten. Indem einem Gegner der Bonner Politik von vornherein eine verfassungswidrige Absicht unterstellt ist, was zur Fälschung des Sachverhalts führt, sind praktisch alle Verteidigungsmöglichkeiten abgeschnitten.

Die Adenauer-Regierung verband die Rückkehr zum Gesinnungsstrafrecht ausdrücklich mit der These vom „verfassungsfeindlichen“ Kommunismus. Durch die Grundsätze des antikommunistisch deklarierten Gesinnungsstrafrechts sollte die faschistische Methode der rechtlichen Diskriminierung der Gesinnung erneut eingeführt werden. Das zeigen die Worte Rotbergs, der im Jahre 1951 im Rechtsausschuß des Bundestages erklärte: „... wer sich zum Kommunismus bekenne, müsse sich gefallen lassen, daß die Propagandasätze des Kommunismus gegen ihn verwandt würden, von denen man genau wisse, daß sie das Essentielle des heutigen Staates ausschließen. Wenn er sich rückhaltlos dafür einsetze, dann könne man in der Regel doch zu der Feststellung kommen, daß er den Staat in seinen heutigen Grundfesten, wie er rechtlich verankert sei, aus den Angeln heben wolle.“<sup>11</sup> Entscheidend ist also nicht das äußere Verhalten, sondern die „hintergründige Gesinnung“. In diesem Sinne sagte der ehemalige Präsident des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofes, Dr. Geier, in dem Verfahren gegen Mitarbeiter des Hauptausschusses für die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung zu dem Angeklagten Oskar Neumann: „Mir ist es im Grunde völlig gleichgültig und dem Senat auch, daß Sie die Politik der Bundesregierung ... bekämpft haben. Das ist Ihr gutes Recht..., darum handelt es sich allein —, ob hinter den Vordergründen, was Ihnen zweifellos erlaubt war, hintergründige Ziele stecken.“<sup>12</sup>

Da jedoch nach dem Antikommunismus der Adenauer-Regierung die kommunistische Weltanschauung für „verfassungsfeindlich“ erklärt wird und die Gerichte von diesem Maßstab ausgehen, wird in allen Gesinnungsprozessen gegen Kommunisten das Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus bestraft. Eine solche Rechtsprechung wie auch die eigens für die Gesinnungsverfolgung konstruierten Tatbestände widersprechen den bürgerlich-demokratischen Prinzipien, wie dem Grundsatz *nulla poena sine lege* u. a.<sup>13</sup> Es ist in diesem Zu-

sammenhang charakteristisch, wenn der derzeitige Präsident des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs, Dr. Jagusch, in einem führenden westdeutschen Strafrechtskommentar schreibt, der „Schutz gegen Staatsgefährdung zwingt zugleich dazu, Grundrechtseinschränkungen zu Schutzzwecken anzuerkennen“<sup>14</sup>. Bei den Schutzzwecken ist der strafrechtliche Schutz der atomaren Kriegsvorbereitung gemeint.

Die gesamte Problematik der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung mit Hilfe der Staatsgefährdungsbestimmungen wird am folgenden Beispiel deutlich: Das Protokoll der 105. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 14. Oktober 1958 über die sogenannte staatsgefährdende Sabotage gibt folgende Polemik zwischen Jagusch und Professor Gallas wieder:

„Professor Dr. Gallas: ... Wenn der Streik als Lohnstreik geführt wird und die Streikenden die kommunistische Propaganda und deren Ziel ablehnen, dann kann doch ein einzelner, der innerlich für die Ziele der Kommunisten begeistert ist und sie mit seiner Teilnahme am Streik fördern will, der aber gar nichts anderes macht als alle übrigen Streikenden auch, doch nicht durch diese innere Einstellung allein zum Saboteur werden.“

Bundesrichter Dr. Jagusch: Doch! In diesem Augenblick gliedert er sich in die fremden Bestrebungen ein. Das ‚Sich-Eingliedern‘ in die fremden Bestrebungen ist ja sehr oft eine entscheidende innere Tatsache.“<sup>15</sup>

Der Kommunist, der nach diesem Beispiel nichts anderes getan hat als seine übrigen Arbeitskollegen, wird bestraft, weil er *Kommunist* ist, nachdem vorher seine Gesinnung im Sinne des Bonner Antikommunismus verfälscht wurde. Besser hätte der oberste politische Strafrichter des Bonner Staates die im Interesse der deutschen Militaristen und Imperialisten praktizierte Gesinnungsverfolgung kaum deutlich machen können.

Dabei darf man jedoch nicht übersehen, daß sich dieser Antikommunismus nicht nur gegen die Kommunisten, sondern gegen *alle Gegner der Adenauer-Politik* richtet. In zunehmendem Maße werden Sozialdemokraten, Gewerkschafter und bürgerliche Demokraten Opfer der politischen Bonner Strafjustiz. Mit Recht haben der ehemalige Bundesinnenminister Dr. Dr. Gustav Heine mann und Dr. Posser in der westdeutschen juristischen Fachzeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“ in einem Artikel mit dem Titel „Kritische Bemerkungen zum politischen Strafrecht in der Bundesrepublik“ u. a. festgestellt:

„Es ist übrigens ein weitverbreiteter Irrtum anzunehmen, die politische Justiz treffe nur Kommunisten. Der Kreis der Betroffenen wird immer größer und erfaßt auch Personen, die niemals zur KPD gehörten oder ihr nahestanden.“<sup>16</sup>

Immer mehr Menschen, die für eine Politik des Friedens, der Demokratie und der Wiedervereinigung Deutschlands über eine Konföderation der beiden deutschen Staaten eintreten, werden außerhalb des Grundgesetzes gestellt und ähnlich wie in längst vergangener Zeit für vogelfrei erklärt, indem den Staatsanwälten, der politischen Polizei und dem sogenannten Verfassungsschutz freie Hand gegeben wird, alle diese Kräfte zu verfolgen. Das militaristisch-klerikale Adenauer-Regime nimmt „immer mehr und mehr faschistische Züge“ an<sup>17</sup>.

Um im Zeichen der atomaren Aufrüstung die strafrechtliche Gesinnungsverfolgung mit Hilfe der Staats-

9 Kurzprotokoll der 111. Sitzung des Rechtsausschusses am 7. Juni 1951, S. 7.

10 Thierack, 'Neues deutsche Strafrecht', Deutsche Juristenzeitung 1935, S. 913.

11 Stenographisches Protokoll der 111. Sitzung des Rechtsausschusses am 7. Juni 1951, S. 38.

12 zitiert bei Geräts, Die ersten Urteile des 6. Strafsenats des Bundesgerichtshofs in politischen Verfahren, NJ 1954 S. 622.

13 vgl. Staat ohne Recht, Berlin 1959, S. 87 3.

V\* Strafrechtsgesetzbuch, Leipziger Kommentar, siebente, neu bearbeitete Auflage, Bd. 1, Berlin 1954, S. 580.

15 Amtliches Protokoll der 105. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 14. Oktober 1958, Bd. 10, S. 82.

16 NJW 1959, S. 127.

17 w. Ulbricht, Stellungnahme zur Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien, a. a. O., S. 124.